

# Damit gemeinnützige Spenden nicht zur Falle werden

*Zuwendungen an ausländische Stiftungen können zu steuerlichen Überraschungen führen. Um ungewollte Kosten zu vermeiden, lohnt es sich, vorgängig sorgfältige Abklärungen zu treffen.*

RENÉ MATTEOTTI UND NATALIE DINI

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen gewinnen in der Schweiz laufend an Bedeutung. Die Zahl der Stiftungen ist auf über 13 000 gewachsen, deren kumuliertes Vermögen auf rund 100 Milliarden Franken. Vermehrt fliessen auch Gelder an ausländische Institutionen, wobei es häufig ausländische Arbeitskräfte sind, die Institutionen in ihrer Heimat unterstützen.

## Steuerliche Überraschungen

Moderne Arbeitsnomaden können dabei die eine oder andere steuerliche Überraschung erleben. Das zeigt das Beispiel der Kaderfrau, die wir hier Susan Robertson nennen und die von England in den Kanton Zürich gezogen ist, um bei einem international tätigen Konzern



René Matteotti

Natalie Dini

zu arbeiten. Weil ihr die Entwicklung ihrer Heimatstadt Cambridge am Herzen liegt, zahlt sie Ende 2018 eine grosszügige Spende von umgerechnet 50 000 Franken an eine lokale Institution, welche die Schulausbildung von Kindern bedürftiger Familien fördert. Die Spende führt sie in ihrer Steuererklärung im

Glauben auf, dass sie diese vom steuerbaren Einkommen abziehen kann.

Wer juristische Personen mit Sitz in der Schweiz finanziell unterstützt, die aufgrund ihres öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind, kann dies von den Einkünften abziehen. Bei der direkten Bundessteuer und der Mehrheit der Kantone ist der Abzug auf 20 Prozent des Reineinkommens beschränkt. Davon profitiert Susan Robertson nicht: Zuwendungen an im Ausland ansässige Institutionen sind in der Schweiz nicht abzugsfähig.

Hätte sie von England in einen anderen EU-Staat gewechselt, müsste sich Susan Robertson keine Gedanken über die Spende machen. Denn die territoriale Beschränkung, welche die Schweiz kennt, ist aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU nicht zulässig, wie der Europäische Gerichtshof entschieden hat. In der Schweiz muss die Kaderfrau damit rechnen, dass die zuständige Steuerbehörde die geleistete Spende zum steuerbaren Einkommen hinzurechnet. Und damit nicht genug: Zudem besteht das Risiko, dass für die getätigte Spende eine Schenkungssteuer anfällt.

## Ungewollte Mehrkosten

Bei Schenkungen von Bargeld oder anderem beweglichem Vermögen hat der Wohnsitzkanton des Schenkers das Recht, beim Beschenkten eine Schenkungssteuer zu erheben. Kann diese nicht beim Beschenkten erhoben werden oder bezahlt dieser die Steuer nicht, so haftet der Schenker regelmässig solidarisch. So fällt im Kanton Zürich bei einer Spende ins Ausland von 50 000 Franken eine Schenkungssteuer von 7200 Fran-

ken an. Bei höheren Spendenbeträgen steigt die Schenkungssteuer je nach Kanton bis auf 50 Prozent. Bei gemeinnützigen Spenden innerhalb der Schweiz entfällt dieses Problem, weil die Empfänger von der Steuer befreit sind.

Falls der Schenker die Steuerschuld übernimmt, begründet dies eine weitere Schenkung, womit sich die Steuer nochmals erhöht. Sollte Susan Robertson die Schenkungssteuer freiwillig übernehmen, erhöht sich der geschuldete Betrag um 1500 Franken auf insgesamt 8700 Franken. Hätte sie ihre Spende vollständig zum Abzug bringen können, würden ihre effektiven Kosten bei einer angenommenen Einkommenssteuerbelastung von 25 Prozent bei rund 37 500 Franken liegen. Weil der Steuerabzug nicht gewährt wird und zusätzlich eine Schenkungssteuer anfällt, belaufen sich die effektiven Kosten für die Spende auf 58 700 Franken.

## Steuereffiziente Lösungen

Häufig gibt es aber Möglichkeiten, um in guter Absicht geleistete Spenden ins Ausland steuereffizient zu tätigen. Erfolgt die freiwillige Leistung zum Beispiel an eine internationale Organisation wie UNICEF, der die Schweiz als Mitglied angehört, kann die Zahlung vom Einkommen abgezogen werden. Eben-

falls abzugsfähig sind in der Regel Spenden an in der Schweiz gelegene steuerbefreite Betriebsstätten ausländischer Organisationen.

Gerade bei namhaften Spendenbeträgen lohnt es sich abzuklären, ob der Weg über eine in der Schweiz ansässige und steuerbefreite Stiftung möglich ist, die ihrerseits wiederum die gewünschte ausländische Institution begünstigt. Tatsächlich existieren in der Schweiz zahlreiche steuerbefreite Einrichtungen, die einen Teil ihrer Gelder zugunsten im Ausland ansässiger, gemeinnütziger Institutionen verwenden.

Besteht bei einer Zahlung an eine ausländische Organisation keine Möglichkeit für einen Steuerabzug in der Schweiz, lässt sich zumindest die drohende Schenkungssteuer vermeiden oder reduzieren. Die meisten Kantone sehen Freibeträge vor, im Kanton Zürich können etwa Zuwendungen bis zu 5000 Franken schenkungssteuerfrei erfolgen. Einige Kantone haben zudem mit Deutschland, Frankreich, dem Fürstentum Liechtenstein, Israel oder den USA Gegenrechtserklärungen abgeschlossen, die sicherstellen, dass bei grenzüberschreitenden Spenden keine Schenkungssteuern anfallen.

Liegt keine Gegenrechtserklärung vor, so zeigt die Praxis, dass ausländische Steuerbehörden zum Teil bereit sind, eine solche auf Anfrage des Steuerberaters zu erteilen. Für Susan Robertson ändert dies allerdings nichts, denn England ist zu keiner solchen Erklärung bereit. Aber immerhin fällt nicht die gesamte Steuer an. Wenn sie nachweisen kann, dass die Institution in Cambridge steuerbefreit ist, beschränkt der Kanton Zürich die Schenkungssteuer auf 12 Prozent.

René Matteotti ist Of Counsel bei Tax Partner und Professor für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Universität Zürich; Natalie Dini ist Partnerin bei Tax Partner.

Spenden ins Ausland wollen steuertechnisch gut kalkuliert sein.

## Tax Partner

Tax Partner, Taxand Schweiz, mit Sitz in Zürich ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht. Tax Partner wurde 1997 gegründet und verfügt heute über 15 Partner beziehungsweise Counsel und insgesamt rund 40 Steuerberater. Die führende unabhängige Schweizer Steuer-Boutique berät nationale und multinationale Unternehmen sowie Privatpersonen.

Tax Partner war 2005 Mitgründerin von Taxand. Das ist die weltweit grösste unabhängige Organisation von Steuerberatern, die qualitativ hochwertige integrierte internationale Steuerberatung erbringt. Taxand verfügt aktuell über mehr als 2000 Steuerberater und rund 400 Steuerpartner aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in rund 50 Ländern. Tax Partner ist das exklusive Schweizer Taxand-Mitglied.